



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg - Karlstraße 25 - 8122 Penzberg/OB.

2

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Langseestraße

Nr. 2

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen.
Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf ~~die Drehung des Firstes für~~
~~das Wohnhaus und der damit verbundenen Überschreitung der Baugrenzen~~
~~und der Grundflächenzahl~~

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht ge- äußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

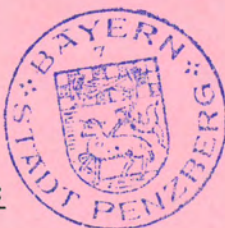
Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 10.07.1991
beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.

2. In seiner Sitzung vom 24.09.1991 wurde die "Vereinfachte Änderung" als
Satzung beschlossen.

3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 08.01.1992

Stadt Penzberg, den 08. Jan. 1992



Wessner
Wessner
1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau

2. Vermessungsamt mit Planunterlagen

3. z. A. Baugebiet.....

AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG



08. Januar 1992

Nr. 01

Satzungsbeschluß von 3 vereinfachten Änderungsverfahren von Bebauungsplänen

BEKANNTMACHUNG

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1991 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Saelweiher" für die Grundstücke Fl.Nr. 1167/2 und 1167/4 (Birkenstraße 11 - 33) angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der Baugrenzen durch die Überschreitung der Widerkehren, Loggien und Balkone sowie die Neufestsetzung der Grenzen für die Tiefgarage.

Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. September 1991 als Satzung erlassen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße" für das Grundstück Fl.Nr. 1150/6, Langseestraße 9, hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 10. Juli 1991 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Drehung des Firstes vom Wohnhaus und der damit verbundenen geringfügigen Überschreitung der Baugrenzen, die Integration der Garage im Wohnhaus und die geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl.

Auch diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. September 1991 als Satzung erlassen.

Die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 16. Oktober 1990 angeordnet. Diese Änderung beinhaltet die Errichtung von zusätzlichen Wohnhäusern auf den Grundstücken Fl.Nr. 1005/9, 1005/10 und 1005/33 (Karlstraße 47 bis 53) mit einer Höhenentwicklung von 3 + D auf den rückwärtigen Grundstücken, sowie der Errichtung einer Tiefgarage in 2 Bauabschnitten und abgesenkten Stellplätzen, die Erweiterung und Aufstockung der beiden bestehenden Wohnhäuser von 2 + D auf 3 + D, wobei die GFZ von 1,0 nicht überschritten werden darf.

Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. April 1991 mit der Auflage als Satzung beschlossen, daß die vom Landratsamt mit Schreiben vom 28.03.1991 verfüigten Auflagen und Bedingungen zu beachten sind. Mit Schreiben vom 06.12.1991 ist aufgrund von Nachbareinsprüchen das Änderungsverfahren angezeigt worden. Mit Bescheid vom 18.12.1991 hat das Landratsamt WeilheimSchongau mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird.

Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Penzberg, den 08. Januar 1991 .
STADT PENZBERG

Wessner
1. Bürgermeister

AZ. 610 7/2 Br/ga

Gegenstand: Erlaß von zwei vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen als Satzung

Amt:
Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
/	Ö 3

Schriftführer:
Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrats Penzberg

in der ~~öffentlichen~~ öffentlichen Sitzung vom

24. September 1991

Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt: 22 / 1., 2.,

Bürgermeister, 21 Stadtrats-Mitglieder

nicht stimmberechtigt: /

Abwesend: stimmberechtigt: 3 / StR Stürzl, Kaindl, Dr. Bauer (entsch.)

nicht stimmberechtigt: /

Mit 22 gegen 0 Stimmen /

1. Vorgang

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1991 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Saelweiher" für die Grundstücke Fl.Nr. 1167/2 und 1167/4, Birkenstraße 11 - 33, angeordnet.

Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der Baugrenzen durch die Überschreitung der Widerkehren, Loggien und Balkone sowie die Neufestsetzung der Grenzen für die Tiefgarage.

Dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau vorbehaltlos zugestimmt.

In der gleichen Sitzung am 11. Juni 1991 hat der Bauausschuß auch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße" für das Grundstück Fl.Nr. 1150/6, Langseestraße 9, angeordnet.

Diese Änderung beinhaltet die Drehung des Firstes vom Wohnhaus und der damit verbundenen geringfügigen Überschreitung der Baugrenzen, die Integration der Garage im Wohnhaus und die geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl.

Auch dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau vorbehaltlos zugestimmt.

2. Vorschlag A

Der Stadtrat erläßt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Saelweiher" für die Grundstücke Birkenstraße 11 - 33 als Satzung.

Vorschlag B

Der Stadtrat erläßt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße" für das Grundstück Langseestraße 9 als Satzung.

3. Beschluß

Die Vorschläge A u. B werden zum Beschluß erhoben.

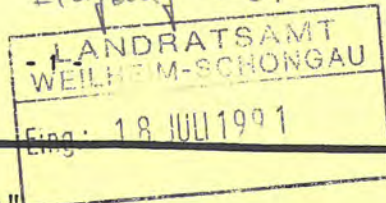
Vorsitzender:

Schriftführer:

Wessner
1. Bürgermeister

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Blum', written in a cursive style.

Eingang 1.8.91 bz 50 BLP



Bitte vollständig ausfüllen !

- Angaben der Gemeinde / Stadt -

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

"Langseestraße"

Beschreibung der beabsichtigten
Planänderung:

Gemeinde: Penzberg

Drehung des Firstes vom Wohn-

Gemarkung: Penzberg

haus und der damit verbundenen
geringfügigen Überschreitung der Baugrenzen; Integrierung der Garage
im Wohnhaus; geringfügige Überschreitung der GRZ

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 1150/5 Defale..

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle.....

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

☐

☐

Bauausschuß

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am 10.07.1991 eine vereinfachte Änderung des oben genannten
Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom Juli 91 dargestellt.

☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt Vorbehalt Miteigentümerin
Nachweis: Plan siehe Beschluß

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von
..... nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

Flst.....

☐ die erforderlichen Nachbarezustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß
des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

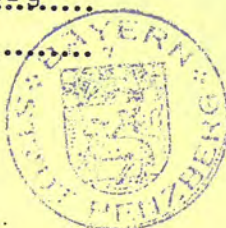
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

Datum 16. Juli 1991

Unterschrift

Wessner
1. Bürgermeister



Anlagen:

Plan 1-fach

Beschluß 1-fach

Bitte wenden!

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

Gründe: Ga Zufahrt u. Stellplatz vor Ga im Kurvenausweichbereich und Sichtdreieck planerisch unerwünscht! Sichtdreieck min. 10/40 einhalten!

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurbemerkung: <u>Bestimmung nur zur Firständerung und Bauparzenibehor. für Wks., Ablehnung für Ga-Standort</u>	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>hier</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurbemerkung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>hier</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurbemerkung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>hier</u> ☐ siehe Beiblatt
A I	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurbemerkung: <u>Ja - Befehl s. M. 5</u>	A. I. ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>hier</u> ☐ siehe Beiblatt
	e) Kurbemerkung:	☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurbemerkung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>hier</u> ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

- ☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim, den 14.08.1991
Landratsamt Weilheim-Schongau



Anlage:

.....
.....
.....

Abt. 3 bzw. 4

weiter an

Auslauf

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße"

BEKANNTMACHUNG

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1991 die vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "Langseestraße" für das Grundstück Fl.Nr. 1150/6 (Langseestraße 9) gem. § 13 BauGB angeordnet.

Die Änderung beinhaltet folgende Punkte:

1. Drehung des Firstes vom Wohnhaus und der damit verbundenen geringfügigen Überschreitung der Baugrenzen.
2. Integrierung der Garage im Wohnhaus.
3. Geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl.

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Penzberg, den 22. Juli 1991

STADT PENZBERG

In Vertretung



Mummert

2. Bürgermeister

Aushang vom 23. Juli 1991 bis
26. August 1991 an den öffentlichen
Anschlagtafeln der Stadt Penzberg

AZ. 610 7/2 Ho/ga

Gegenstand: Herzog Peter und Michela;
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilien-
hauses mit Einliegerwohnung und Garage, Langseestraße 9

Amt:

Bauamt-Verw.

Schriftführer:

Brettner

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö-NÖ 157 / 91	Ö 25

Niederschrift

über die Verhandlung des Bauausschusses

in der ~~nicht~~- öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 1991

Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten:

7

Anwesend: stimmberechtigt: 7 / 1., 2x Bürgermeister, 6 Stadtrats-Mitglieder

nicht stimmberechtigt: /

Abwesend: stimmberechtigt: /

nicht stimmberechtigt: /

Mit 7 gegen 0 Stimmen /

1. Vorgang

Antrag auf Vorbescheid der Eheleute Peter und Michela Herzog zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Langseestraße 9.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Langseestraße" und entspricht in folgenden Punkten nicht dessen Festsetzungen:

1. Drehung des Firstes vom Wohnhaus und der damit verbundenen geringfügigen Überschreitung der Baugrenzen.
2. Integrierung der Garage im Wohnhaus.
3. Geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl.

Seitens der Verwaltung bestehen gegen diese Abweichungen keine Bedenken, wenn der Stauraum und die Zufahrt zur Garage außerhalb des Sichtdreieckes angeordnet wird.

Die Miteigentümerin des nördlichen Nachbargrundstückes hat ihre Zustimmung unter der Voraussetzung erteilt, daß der Gebäudeabstand zu ihrer Grenze 4 m beträgt.

2. Vorschlag

Dem Antrag auf Vorbescheid der Eheleute Peter und Michela Herzog zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Langseestraße 9, wird einschließlich der erforderlichen vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße" wegen

- Drehung des Firstes vom Wohnhaus und der damit verbundenen geringfügigen Überschreitung der Baugrenzen
- mit der Integrierung der Garage im Wohnhaus
- Geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl

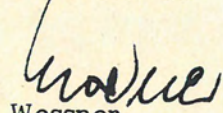
zugestimmt.

Der Antrag auf Vorbescheid kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden.

3. Beschluß

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

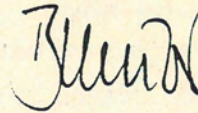
Vorsitzender:



Wessner

1. Bürgermeister

Schriftführer:



Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte *SW 18.7.19, 24*
 Maßstab 1 : *1000* (Vergrößerung aus 1 :)
 Gemarkung *Reuzberg*
 Vervielfältigungen (auch in digitaler Form) dürfen nur für den Eigenbedarf angefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
 Kartenstand *U 22.5.91* Vermessungsamt Weilheim
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Vermessungsamt Weilheim

Baugrenze

folgende Abweichungen vom
Bebauungsplan werden vor-
genommen bzw. sind beab-
sichtigt:

- 1) Drehung des Firstes vom Wohnhaus und der damit verbundenen geringfügigen Überschreitung der Baugrenzen
- 2) Integration der Garage im Wohnhaus
- 3) geringfügige Überschreitung der GRZ

LÄNGSSCHNITT M=1:200

